



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.04.2019

Nr: 579

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Internationales Wirtschaftsingenieurwesen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) am 05.02.2019 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 165. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 30.04.2019 beschlossen und vom Präsidium am 30.04.2019 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Bachelor-Studiengängen
der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Internationales
Wirtschaftsingenieurwesen des
Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
der Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	2
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 4 Vorpraxis	5
§ 5 Sprachkenntnisse	9
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	11
§ 7 In-Kraft-Treten	12

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung sind eine Vorpraxis (vgl. § 4) sowie der Nachweis über hinreichende Kenntnisse der englischen sowie einer weiteren Sprache zu erbringen (vgl. § 5).

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

zöglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulas-

(1) Ziel der Vorpraxis ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering Internationales Wirtschaftsingenieurwesen erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Maschinenbau bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Die Vorpraxis ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen. Die Praktikumsbereiche, die die Bewerberin oder der Bewerber in acht Wochen Vorpraxis kennenlernen soll, sind in Absatz 4 näher definiert.

(2) Der Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen sieht eine Vorpraxis von insgesamt acht Wochen vor. Die Vorpraxis sollte vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden, muss aber spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters absolviert sein. Es wird jedoch dringend empfohlen, mindestens vier Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums absolviert zu haben.

(3) Die Vorpraxis muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters vollständig abgeleistet und nachgewiesen sein. Eine Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen ab dem drit-

sung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

ten Fachsemester ist nur möglich, wenn der Nachweis über die vollständige Vorpraxis erbracht wurde.

(4) Die Vorpraxis ist in folgende Praktikumsbereiche aufzuteilen:

Beispiele möglicher Tätigkeitsfelder:

Technische Tätigkeiten

1. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen
2. Verbindungs- und Oberflächentechnik
3. Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen
4. Montage

Kaufmännische Tätigkeiten

1. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
2. Personalwesen
3. Beschaffungsprozesse
4. Absatzprozesse
5. Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes der Bewerberin oder dem Bewerber freigestellt. Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Vorpraxisstellen behilflich.

In jedem Falle sollte sich jede Bewerberin und jeder Bewerber vor Beginn des Praktikums anhand dieser Zulassungssatzung und möglichst auch durch Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs eingehend informieren. Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte ist Teil des

Prüfungsausschusses.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch

- Zeitbestätigung des Betriebes / der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und Nachweis über den Industriebetrieb
- Tagesprotokolle (handelsüblich) der Bewerberin oder des Bewerbers über fünf Tage auf eine Seite DIN A 4

über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb / der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt).

Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraxis nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten zu bemühen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen

gen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(1) Das internationale Profil des Studienganges Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ist durch eine intensive Fachsprachenausbildung in der Pflichtsprache Englisch und in einer zweiten Wahlpflichtsprache (Französisch oder Spanisch) parallel zu der umfangreichen wirtschaftlichen und technischen Ausbildung gekennzeichnet. Aus diesem Grund sind gute sprachliche Vorkenntnisse unbedingt erforderlich.

1. Englisch

Formale Voraussetzung zur Studienzulassung: Niveau GER B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) – dies entspricht mindestens sechs Jahren Schulenglisch (es wird mindestens eine 4,0 im letzten Schulzeugnis gefordert). Der Nachweis kann auch über einen äquivalenten Sprachtest erfolgen (z.B. über TOEFL oder Cambridge Certificate).

2. Französisch oder Spanisch

Formale Voraussetzung zur Studienzulassung für Französisch und Spanisch: Niveau GER A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) – dies entspricht mindestens drei Jahren Schulfranzösisch oder –spanisch (es wird mindestens eine 4,0 im letzten Schulzeugnis gefordert). Der Nachweis kann auch über einen äquivalenten

Sprachtest erfolgen (z.B. über DELF). Sollte die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mehr als eine der genannten Fremdsprachen auf A2-Niveau beherrschen, muss sie oder er sich spätestens bei der Immatrikulation festlegen, welche dieser Sprachen als zweite Wahlpflichtsprache belegt werden soll. In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits bestehenden Sprachkenntnissen.

3. Befreiung

Bei Bildungsausländern wird Deutsch als 2. Fremdsprache automatisch anerkannt; hierdurch sind sie von Französisch bzw. Spanisch befreit. Die Leistung geht ohne Note ein. Als Nachweis dient eine anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

Der Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung zu erbringen.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2019 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2019/2020.

Wiesbaden, den 30.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekan/in des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain